

**«Alger SICAV»**

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital

L-1855 Luxembourg

49, Avenue J.F. Kennedy

R.C.S. Luxembourg B 55.679

**SATZUNG (ABGESTIMMTE FASSUNG)**

**Der Verwaltungsrat des Fonds**

**Alger SICAV**

.....

.....

## BEZEICHNUNG

### Artikel 1

Die Zeichner und alle Personen, die Inhaber von Anteilen werden, bilden eine Gesellschaft in der Form einer „*Société Anonyme*“ unter dem Namen „Alger SICAV“ (die „**Gesellschaft**“), die sich als „*Société d'investissement à Capital Variable*“ qualifiziert.

## DAUER

### Artikel 2

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

## ZWECK

### Artikel 3

Ausschließlicher Zweck der Gesellschaft ist es, die ihr verfügbaren Mittel in übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere Vermögenswerte, die im Sinne von Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „**Gesetz von 2010**“) in seiner jeweiligen Fassung zulässig sind, nach dem Grundsatz der Risikostreuung anzulegen und ihren Anteilhabern (die „**Anteilhaber**“ und einzeln ein „**Anteilhaber**“) den Ertrag der Verwaltung ihres Vermögens zugute kommen zu lassen.

Die Gesellschaft kann alle Maßnahmen ergreifen und Geschäfte tätigen, welche sie für die Erfüllung und Entwicklung ihres Gegenstandes im Rahmen des Gesetzes von 2010 für nützlich erachtet.

## EINGETRAGENER SITZ

### Artikel 4

Der eingetragene Sitz der Gesellschaft befindet sich in der Stadt Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Der eingetragene Sitz der Gesellschaft kann auf Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft (der „**Verwaltungsrat**“) innerhalb des Großherzogtums Luxemburg verlegt werden. Für die Zwecke dieser Verlegung des Gesellschaftssitzes innerhalb des Großherzogtums Luxemburg ist der Verwaltungsrat bevollmächtigt und angewiesen, alle notwendigen Maßnahmen einschließlich Änderungen der vorliegenden Satzung (die „**Satzung**“) vorzunehmen, sofern nicht – was hier zur Vermeidung von Zweifeln festgehalten wird – eine für eine Satzungsänderung erforderliche Beschlussfassung der Anteilhaber erforderlich ist.

Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften und sonstige Geschäftsstellen können auf Beschluss des Verwaltungsrates in Luxemburg oder im Ausland errichtet werden.

Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass außergewöhnliche politische oder militärische Entwicklungen eingetreten sind oder bevorstehen, welche die normalen Aktivitäten der Gesellschaft bei ihrem eingetragenen Sitz oder die Kommunikation zwischen dem Sitz der Gesellschaft und Personen im Ausland beeinträchtigen würden, kann der eingetragene Sitz vorübergehend ins Ausland verlegt werden, bis diese anomalen Umstände vollständig zu bestehen aufgehört haben; solche vorübergehenden Maßnahmen sollen sich nicht auf die Nationalität der Gesellschaft auswirken, die ungeachtet der vorübergehenden Verlegung ihres eingetragenen Sitzes eine Luxemburger Gesellschaft bleibt.

## AKTIENKAPITAL – ANTEILE – KLASSEN UND TEILFONDS

### Artikel 5

Das Kapital der Gesellschaft besteht aus Anteilen ohne Nennwert (die „**Anteile**“ und jeweils ein „**Anteil**“) und entspricht jederzeit dem Nettovermögen der Gesellschaft, wie in Artikel 23 dieser Satzung definiert.

Das Mindestkapital der Gesellschaft ist der Gegenwert des nach Luxemburger Gesetz vorgeschriebenen Mindestkapitalwerts in US-Dollar.

Der Verwaltungsrat ist bevollmächtigt, jederzeit gemäß Artikel 24 dieser Satzung voll eingezahlte eingetragene Anteile (wie in Artikel 6 dieser Satzung definiert) und Bruchteile zuzuteilen und auszugeben, und zwar auf Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil, der gemäß Artikel 23 dieser Satzung ermittelt wird, ohne den bestehenden Anteilhabern Vorzugsrechte zur Zeichnung der auszugebenden Anteile einzuräumen. Der Verwaltungsrat kann bevollmächtigte Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte der Gesellschaft oder sonstige bevollmächtigte Personen mit der Aufgabe betrauen, Zeichnungen entgegenzunehmen und Zahlungen für die Anteile zu leisten oder entgegenzunehmen, jedoch stets innerhalb der Grenzen, die das Gesetz vorsieht. Diese

Anteile können auf Beschluss des Verwaltungsrats in verschiedene Anteilklassen unterteilt werden. Die Einnahmen aus der Ausgabe der jeweiligen Anteilklasse werden gemäß Artikel 3 dieser Satzung entsprechend der geographischen Lage, der Branche oder Währungszone in übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere zulässige Vermögenswerte investiert. Dabei kann es sich um spezifische Aktien oder Anleihen handeln, die eventuell mit einer bestimmten Ausschüttungspolitik, mit Ankauf- und Rücknahmegebührenstrukturen oder anderen spezifischen Merkmalen verbunden sind, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit für die jeweilige Anteilklasse festlegen kann.

Das Kapital der Gesellschaft, die die Struktur eines Umbrella-Fonds hat, kann in verschiedene Portfolios von Wertpapieren oder sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten mit speziellen Anlagezielen und verschiedenen Risiko- oder sonstigen Eigenschaften, wie vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt, unterteilt werden (die „**Teilfonds**“ und einzeln jeweils ein „**Teilfonds**“). Die Teilfonds können auf unterschiedliche Währungen lauten.

Die Gesellschaft wurde mit mehreren Teilfonds gemäß Artikel 181 des Gesetzes von 2010 gegründet. Die Vermögenswerte eines Teilfonds stehen ausschließlich zur Befriedigung der Rechte von Gläubigern zur Verfügung, deren Ansprüche in Verbindung mit der Errichtung, dem Betrieb oder der Auflösung des speziellen Teilfonds entstanden sind.

Es besteht keine gegenseitige Haftung zwischen den Teilfonds, die gegenüber Dritten zum Tragen käme. Jeder Teilfonds haftet ausschließlich selbst für alle ihm zurechenbaren Verbindlichkeiten.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, innerhalb der einzelnen Teilfonds verschiedene Klassen von Anteilen (die „**Anteilklassen**“ bzw. einzeln jeweils eine „**Anteilklasse**“) zu begeben, die sich unter anderem durch ihre Gebührenstrukturen, Dividendenpolitik, Absicherungsverfahren, Mindestanlagebeträge, Nominalwährung oder sonstige vom Verwaltungsrat jeweils festgelegte besondere Merkmale voneinander unterscheiden. Der Verwaltungsrat kann entscheiden, ob und wann Anteile derartiger Klassen zum Kauf angeboten werden. Solche Anteile werden zu den vom Verwaltungsrat jeweils beschlossenen Vertragsbedingungen begeben.

Wenn dies vom Kontext her angezeigt ist, sind in der Satzung Bezugnahmen auf „Klasse(n)“ als Bezugnahmen auf einen bzw. mehrere „Teilfonds“ auszulegen.

Lautet das Nettovermögen der einzelnen Teilfonds nicht auf US-Dollar, wird es zur Ermittlung des Gesellschaftskapitals in US-Dollar umgerechnet, und das Kapital entspricht der Summe des Nettovermögens aller Teilfonds. Die Gesellschaft erstellt konsolidierte Abschlüsse in US-Dollar bzw. in einer anderen vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Währung.

## **NAMENSANTEILE – INHABERANTEILE**

### Artikel 6

Der Verwaltungsrat kann beschließen, Namensanteile („**Namensanteile**“) oder als Inhaberanteile („**Inhaberanteile**“) auszugeben.

Wenn Inhaberanteile ausgegeben werden, tragen die Anteilscheine diejenigen Bezeichnungen, welche der Verwaltungsrat beschließt. Wenn Inhaber von Inhaberanteilen den Tausch ihrer Anteilscheine gegen Anteilscheine mit anderen Bezeichnungen (oder umgekehrt) verlangen, werden ihnen keine Kosten in Rechnung gestellt. Wenn der Verwaltungsrat im Falle von Namensanteilen beschließt, dass die Anteilinhaber die Wahl haben, Anteilscheine zu erhalten oder nicht, und ein Anteilinhaber nicht ausdrücklich die Wahl trifft, Anteilscheine zu erhalten, erhält er an deren Stelle eine Bestätigung seines Anteilbestandes. Wenn ein eingetragener Anteilinhaber den Wunsch äußert, dass ihm für seine Anteile mehr als ein Anteilschein ausgestellt wird, oder ein Inhaber von Inhaberanteilen den Umtausch seiner Inhaberanteile gegen Namensanteile beantragt kann der Verwaltungsrat dem Anteilinhaber nach freiem Ermessen eine Gebühr zur Deckung der Verwaltungskosten berechnen, die durch den Umtausch entstehen.

Für die Ausstellung eines Anteilscheins über den restlichen Anteilbestand nach einer Übertragung oder Rückgabe von Anteilen darf keine Gebühr erhoben werden.

Die Anteilscheine werden entweder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder einem Verwaltungsratsmitglied und einem leitenden Angestellten, die vom Verwaltungsrat hierzu bevollmächtigt worden sind, unterzeichnet. Die Unterschriften der Verwaltungsratsmitglieder können entweder handschriftlich oder gedruckt oder ein Faksimile sein. Die Unterschrift des bevollmächtigten leitenden Angestellten muss jedoch handschriftlich sein. Die Gesellschaft darf vorübergehende Anteilscheine in derjenigen Form ausstellen, welche der Verwaltungsrat jeweils beschließt.

Sofern im Verkaufsprospekt der Gesellschaft (der „**Verkaufsprospekt**“) nichts anderes festgelegt ist, werden Anteile erst nach Annahme der Zeichnung und Zahlung des Zeichnungspreises je Anteil gemäß Artikel 24 dieser Satzung ausgegeben. Der Zeichner erhält ohne unangemessene Verzögerung definitive Anteilscheine oder, vorbehaltlich des Obigen, eine Bestätigung seines Anteilbestandes.

Etwaige Dividenden werden den Inhabern eingetragener Anteile bei ihrer im Anteilinhaberregister (das „**Anteilinhaberregister**“) eingetragenen Anschrift oder derjenigen anderen Anschrift, die dem Verwaltungsrat schriftlich mitgeteilt worden ist, und im Falle von Inhaberanteilen gegen Vorlage der betreffenden Dividendenscheine bei dem oder den Beauftragten die von der Gesellschaft für diese Zwecke bestellt worden sind, gezahlt.

Alle ausgegebenen Anteile der Gesellschaft, die keine Inhaberanteile sind, werden im Anteilinhaberregister eingetragen, das von der Gesellschaft oder einer oder mehreren Personen die von der Gesellschaft hierzu bestellt worden sind, geführt wird. Das Register enthält den Namen jedes Inhabers eingetragener Anteile, seine Anschrift oder gewählte Anschrift (und im Falle gemeinsamer Inhaber nur die Anschrift des erstgenannten gemeinsamen Inhabers), soweit sie der Gesellschaft mitgeteilt wurde, und die Zahl der gehaltenen Anteile. Jede Übertragung von Anteilen, bei denen es sich nicht um Inhaberanteile handelt, wird gegen Zahlung der üblichen vom Verwaltungsrat genehmigten Gebühr für die Eintragung von Dokumenten, die den Eigentumsanspruch an Anteilen verbiefen, in das Anteilinhaberregister eingetragen.

Mit den Anteilen sind keine Beschränkungen des Rechtes zur Übertragung und keine Pfandrechte zugunsten der Gesellschaft verbunden.

Die Übertragung von Inhaberanteilen erfolgt, indem die betreffenden Inhaberanteilscheine ausgehändigt werden. Die Übertragung von Namensanteilen erfolgt, indem die Übertragung von der Gesellschaft im Anteilinhaberregister eingetragen wird, nachdem die – gegebenenfalls ausgestellten – Anteilscheine, welche die Anteile repräsentieren, der Gesellschaft zusammen mit anderen Urkunden vorgelegt und die Bedingungen für die Übertragung in für die Gesellschaft zufriedenstellender Weise erfüllt worden sind.

Jeder eingetragene Anteilinhaber muss der Gesellschaft eine Anschrift mitteilen, an die alle Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gesellschaft geschickt werden sollen. Diese Anschrift wird in das Anteilinhaberregister eingetragen. Im Falle gemeinsamer Anteilinhaber (der gemeinsame Anteilbesitz bleibt auf höchstens vier Personen beschränkt) wird nur eine Anschrift eingetragen, und auch Bekanntmachungen werden nur an diese Anschrift geschickt.

Falls die Anteilinhaber keine solche Anschrift mitteilen, kann die Gesellschaft eine diesbezügliche Eintragung im Anteilinhaberregister vornehmen; als Anschrift des Anteilinhabers gelten dann der eingetragene Sitz der Gesellschaft oder diejenige andere Anschrift, welche die Gesellschaft von Zeit zu Zeit einträgt, bis der Anteilinhaber der Gesellschaft eine andere Anschrift mitteilt. Der Anteilinhaber kann seine im Anteilinhaberregister eingetragene Anschrift jederzeit ändern, indem er dies der Gesellschaft bei ihrem eingetragenen Sitz oder derjenigen anderen Anschrift, welche die Gesellschaft jeweils bestimmt, schriftlich mitteilt.

Wenn die von einem Zeichner geleistete Zahlung (bei Zeichnung eingetragener Anteile) dazu führt, dass ein Bruchteilanteil ausgegeben wird, wird dieser Bruchteil in das Anteilinhaberregister eingetragen. Bruchteilanteile sind nicht stimmberechtigt, begründen jedoch in dem von der Gesellschaft festgelegten Umfang Anspruch auf einen entsprechenden Bruchteil der Dividende. Im Falle von Inhaberanteilen werden Anteilscheine nur für ganze Anteile ausgegeben.

## **VERLORENGEGANGENE ODER BESCHÄDIGTE ANTEILSCHEINE**

### **Artikel 7**

Wenn ein Anteilinhaber zur Zufriedenheit der Gesellschaft nachweisen kann, dass sein Anteilschein verlegt, beschädigt oder vernichtet worden ist, kann ihm unter denjenigen Bedingungen und gegen diejenigen Garantien, welche die Gesellschaft bestimmen kann, und zu denen auch – aber ohne hierauf beschränkt zu sein – die Kautions einer Versicherungsgesellschaft zählen kann, auf Antrag ein Anteilschein-Duplikat ausgestellt werden. Mit der Ausstellung des neuen Anteilscheins, auf dem vermerkt ist, dass es sich um ein Duplikat handelt, wird der Original-Anteilschein, für den der Neue ausgestellt worden ist, unwirksam.

Der Gesellschaft steht es frei, dem Anteilinhaber angemessene Barauslagen in Rechnung zu stellen, die durch die Ausstellung eines Duplikates oder eines neuen Anteilscheins als Ersatz für einen verlegten, beschädigten oder vernichteten Anteilschein entstanden sind.

## **FÜR DEN ANTEILBESTAND GELTENDE BESCHRÄNKUNGEN**

### **Artikel 8**

Der Verwaltungsrat ist befugt, diejenigen Beschränkungen (bei denen es sich nicht um Beschränkungen für die Übertragung von Anteilen handelt) einzuführen, die er für notwendig hält, um sicherzustellen, dass keine Anteile der Gesellschaft von Personen erworben oder gehalten, oder in ihrem Namen erworben oder gehalten werden, die (a) damit gegen Gesetze oder Vorschriften eines Landes, einer Gebietskörperschaft oder Aufsichtsbehörde verstoßen oder (b) sie unter Bedingungen erwerben oder halten, die nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen können, dass für die Gesellschaft eine Steuerpflicht entsteht oder ihr sonstige finanzielle Nachteile erwachsen, die der Gesellschaft anderenfalls nicht entstanden wären.

Insbesondere darf die Gesellschaft das Halten von Anteilen durch eine Person, Firma oder Körperschaft sowie – uneingeschränkt – durch eine „US-Person“, wie im Verkaufsprospekt definiert, beschränken oder verhindern. Für diese Zwecke darf die Gesellschaft:

a) die Ausgabe von Anteilen ablehnen, wenn sie feststellt, dass die Ausgabe dazu führen würde oder könnte, dass die Anteile direktes oder wirtschaftliches Eigentum einer Person werden, die keine Anteile der Gesellschaft halten darf;

b) jederzeit verlangen, dass eine Person, deren Name im Anteilinhaberregister eingetragen ist, ihr die eidlichen Erklärungen abgibt, die sie für notwendig hält, um feststellen zu können, ob das wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen des Anteilinhabers bei einer Person liegt, die keine Anteile der Gesellschaft halten darf;

c) alle Anteile eines Anteilinhabers zwangsweise zurücknehmen, wenn die Gesellschaft feststellt, dass eine Person, die keine Anteile der Gesellschaft halten darf, entweder allein oder in Verbindung mit anderen Personen wirtschaftlicher oder eingetragener Inhaber von Anteilen ist. Dies geschieht auf folgende Weise:

(1) Die Gesellschaft schickt dem Anteilinhaber, der solche Anteile hält oder im Anteilinhaberregister als Eigentümer der zurückzunehmenden Anteile eingetragen ist, eine Mitteilung (nachstehend die „Rücknahmemitteilung“ genannt), in der die zurückzunehmenden Anteile, der für die Anteile zu zahlende Preis und der Ort angegeben sind, an dem der Rücknahmepreis (wie unten definiert) für die Anteile zu zahlen ist. Eine solche Rücknahmemitteilung kann dem Anteilinhaber zugestellt werden, indem sie mit einem frankierten, eingeschriebenen Brief an seine zuletzt bekannte Anschrift oder diejenige Anschrift, die im Anteilinhaberregister eingetragen ist, geschickt wird. Unmittelbar nach Geschäftsschluss an dem Datum, das in der Rücknahmemitteilung angegeben ist, hört der Anteilinhaber auf, Anteilinhaber zu sein, und die bisher von ihm gehaltenen Anteile werden eingezogen. Der besagte Anteilinhaber ist dann verpflichtet, der Gesellschaft unverzüglich den Anteilschein oder die Anteilscheine (falls solche ausgegeben worden sind) für die in der Rücknahmemitteilung aufgeführten Anteile auszuhändigen.

(2) Der Preis, zu dem die in einer Rücknahmemitteilung aufgeführten Anteile zurückgenommen werden (hierin als „Rücknahmepreis“ bezeichnet), ist eine Summe, die dem Rücknahmepreis der Anteile der Gesellschaft entspricht, der gemäß Artikel 21 dieser Satzung ermittelt wird.

(3) Die Zahlung des Rücknahmepreises wird an den Anteilinhaber, der als Eigentümer der Anteile ausgewiesen ist, in US-Dollar gezahlt und von der Gesellschaft bei einer Bank in Luxemburg oder an einem anderen Ort (der in der Rücknahmemitteilung angegeben ist) zur Auszahlung an die betreffende Person hinterlegt, aber dann, wenn ein Anteilschein ausgestellt worden ist, nur gegen Aushändigung des Anteilscheins oder der Anteilscheine für die in der Mitteilung angeführten Anteile. Der Rücknahmepreis, der nach Durchführung der Rücknahme nicht an die Anteilinhaber gezahlt werden kann, wird für die Dauer von sechs Monaten bei der Depotbank hinterlegt. Nach Ablauf dieser Frist wird der Rücknahmepreis auf den Namen des jeweils berechtigten Anteilinhabers treuhänderisch bei der Luxemburger *Caisse de Consignation* hinterlegt. Mit der oben beschriebenen Hinterlegung des Preises hat keine der an den in der Rücknahmemitteilung aufgeführten Anteilen beteiligten Personen noch eine Beteiligung an den Anteilen, oder einigen von ihnen, oder Ansprüche gegen die Gesellschaft oder ihr Vermögen in Verbindung mit den Anteilen, mit Ausnahme des Rechtes des Anteilinhabers, der deren Eigentümer gewesen ist, den so hinterlegten Preis (ohne Zinsen) von einer solchen Bank, wie oben

dargelegt, entgegenzunehmen.

(4) Die Ausübung der Vollmachten, die der Gesellschaft durch diesen Artikel übertragen werden, wird in keinem Fall in Frage gestellt oder unwirksam, wenn der Eigentumsanspruch einer Person an den Anteilen unzureichend belegt war oder die wahren Eigentumsverhältnisse anders gelegen haben, als es der Gesellschaft am Datum der Rücknahmemitteilung geschienen hat, unter der Voraussetzung, dass die besagten Vollmachten von der Gesellschaft in gutem Glauben ausgeübt worden sind.

(5) Die Gesellschaft lehnt in Anteilinhaberversammlungen der Gesellschaft die Stimme von Personen ab, die keine Anteile der Gesellschaft halten dürfen.

Zusätzlich kann der Verwaltungsrat die Ausgabe und Übertragung von Anteilen eines Teilfonds an institutionelle Anleger im Sinne der Artikel 174, 175 und 176 des Gesetzes von 2010 („institutionelle Anleger“) einschränken. Der Verwaltungsrat kann im alleinigen Ermessen die Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile einer Klasse, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, solange aufschieben, bis der Gesellschaft der ausreichende Nachweis erbracht wurde, dass der Antragsteller die Kriterien eines institutionellen Anlegers erfüllt. Sofern Anteile, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, von einem Anteilinhaber gehalten werden, der die für institutionelle Anleger vorgesehenen Kriterien nicht erfüllt, wird der Verwaltungsrat die betroffenen Anteile in Anteile einer anderen Anteilklasse, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist, umwandeln (vorausgesetzt, es gibt eine ähnliche Klasse mit diesen Eigenschaften) oder die betreffenden Anteile gemäß den vorstehend in diesem Artikel festgelegten Bestimmungen zwangsweise zurücknehmen. Der Verwaltungsrat wird das Inkrafttreten der Übertragung von Anteilen und somit die Eintragung der Anteilübertragung in das Anteilinhaberregister ablehnen, wenn eine solche Übertragung dazu führen würde, dass Anteile einer Klasse, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, nach dieser Übertragung von einer Person gehalten werden, die sich nicht als institutioneller Anleger qualifiziert. Jeder Anteilinhaber, der nicht die Kriterien eines institutionellen Anlegers erfüllt und Anteile einer Klasse hält, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, wird – zusätzlich zu jeglicher gesetzlichen Haftung – die Gesellschaft, der Verwaltungsrat, die übrigen Anteilinhaber der betroffenen Klasse sowie die Beauftragten gegenüber allen Schäden, Verlusten und Aufwendungen schadlos halten, die aus oder in Verbindung mit derartigem Halten resultieren, sofern er irreführende oder unwahre Unterlagen beigebracht oder irreführende oder falsche Angaben gemacht hat, um unrechtmäßigerweise den Status eines institutionellen Anlegers zu begründen, oder sofern er die Gesellschaft nicht über den Verlust dieses Status informiert hat. Die obigen Bestimmungen gelten jedoch nicht für die Alger Associates, Inc. oder ihre verbundenen Unternehmen.

## **VOLLMACHTEN DER ANTEILINHABERHAUPTVERSAMMLUNG**

### **Artikel 9**

Jede ordnungsgemäß konstituierte Anteilinhaberversammlung der Gesellschaft repräsentiert die Gesamtheit der Anteilinhaber der Gesellschaft. Ihre Beschlüsse sind für alle Anteilinhaber der Gesellschaft unabhängig vom jeweiligen Teilfonds und von den Klassen, deren Anteile sie halten, bindend. Sie hat die weitestgehenden Vollmachten, bezüglich der Geschäfte der Gesellschaft Handlungen anzuordnen, vorzunehmen oder zu genehmigen.

## **HAUPTVERSAMMLUNGEN**

### **Artikel 10**

Die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber wird nach luxemburgischem Recht in Luxemburg beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an demjenigen anderen Ort innerhalb des Bezirks, in dem der Hauptgeschäftssitz liegt, abgehalten, der in der Einberufungsbekanntmachung angegeben ist, und zwar am letzten Freitag im April jedes Jahres um 15:00 Uhr. Wenn dieser Tag in Luxemburg kein Bankgeschäftstag ist, wird die Jahreshauptversammlung am nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Luxemburg abgehalten. Die Jahreshauptversammlung kann im Ausland abgehalten werden, wenn dies nach dem absoluten und abschließenden Urteil des Verwaltungsrats außergewöhnliche Umstände erforderlich machen.

Andere Anteilinhaberversammlungen können an den Orten und zu denjenigen Zeiten abgehalten werden, die in den jeweiligen Einberufungsbekanntmachungen angegeben sind.

Versammlungen von Anteilhabern eines Teilfonds oder einer Anteilklasse können für Beschlussfassungen, die ausschließlich den jeweiligen Teilfonds bzw. die jeweilige Anteilklasse betreffen, abgehalten werden. Zwei oder mehrere Teilfonds oder Anteilklassen können als einzelner Teilfonds bzw.

einzelne Anteilklasse behandelt werden, wenn diese Teilfonds bzw. Anteilklassen gleichermaßen von den Vorschlägen betroffen sind, die der Zustimmung der Anteilinhaber der jeweiligen Teilfonds bzw. Anteilklassen bedürfen.

## **MINDESTZAHL ZUR BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND STIMMABGABE**

### **Artikel 11**

Wenn hierin nichts Gegenteiliges bestimmt wird, gilt die Mindestzahl zur Beschlussfähigkeit, die das Gesetz für die Einberufung und Abhaltung von Hauptversammlungen der Anteilinhaber der Gesellschaft vorschreibt.

Jeder ganze Anteil hat Anspruch auf eine Stimme, vorbehaltlich der in dieser Satzung vorgesehenen Beschränkungen. Ein Anteilinhaber kann in Anteilinhaberversammlungen abstimmen, indem er eine andere Person schriftlich per Brief, Telefax oder E-Mail zu seinem Stimmrechtsvertreter ernennt. Eine solche Stimmrechtsvertretung gilt, sofern sie nicht widerrufen wird, auch für etwaige erneut einberufene Anteilinhaberversammlungen. Eine juristische Person kann eine Stimmrechtsvollmacht durch einen bevollmächtigten leitenden Angestellten ausüben.

Anteilinhaber können ihre Stimme auch durch ein datiertes und ordnungsgemäß ausgefülltes Formular, das die in dieser Satzung festgelegten Angaben enthalten muss, abgeben. Der Verwaltungsrat kann im alleinigen Ermessen in der Einberufungsbekanntmachung angeben, dass das Formular weitere Informationen zusätzlich zu folgenden Angaben enthalten muss: Name der Gesellschaft; Name des Anteilinhabers, so wie er im Anteilinhaberregister erscheint; im Fall von Inhaberanteilen die Identifikationsnummer des an den Anteilinhaber ausgegebenen Anteilscheins; Ort, Datum und Uhrzeit der Versammlung; Tagesordnung der Versammlung; Angabe, wie der Anteilinhaber abgestimmt hat.

Damit die mittels solcher Formulare abgegebenen Stimmen bei der Bestimmung der Beschlussfähigkeit berücksichtigt werden, müssen die Formulare bei der Gesellschaft oder bei deren ernanntem Beauftragten spätestens drei Geschäftstage vor der Versammlung oder innerhalb einer anderen vom Verwaltungsrat in der Einberufungsbekanntmachung mitgeteilten Frist eingehen.

Soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts Gegenteiliges bestimmen, werden Beschlüsse in ordnungsgemäß einberufenen Anteilinhaberversammlungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Sofern dies vom Verwaltungsrat beschlossen und in der Einberufungsbekanntmachung der jeweiligen Versammlung angegeben wurde, können Anteilinhaber auch per Videokonferenz oder mit Hilfe sonstiger Telekommunikationslösungen, die eine ordnungsgemäße Identifizierung dieser Anteilinhaber ermöglichen, an einer Versammlung teilnehmen und werden bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit und der Stimmenmehrheit berücksichtigt.

Der Verwaltungsrat kann alle anderen Bedingungen festlegen, die von Anteilinhabern erfüllt werden müssen, um an Anteilinhaberversammlungen teilnehmen zu können.

## **EINBERUFUNGSBEKANNTMACHUNG**

### **Artikel 12**

Wenn in dieser Satzung nichts Gegenteiliges festgelegt ist, richtet sich die Frist für die Einberufung von Versammlungen der Anteilinhaber der Gesellschaft nach den gesetzlichen Mitteilungsfristen.

## **VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER**

### **Artikel 13**

Die Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat verwaltet, der sich aus nicht weniger als drei Personen zusammensetzt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats brauchen keine Anteilinhaber der Gesellschaft zu sein.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden von den Anteilinhabern auf ihrer Jahreshauptversammlung für eine Periode gewählt, die mit der nächsten Jahreshauptversammlung endet, wenn ihre Nachfolger gewählt und in ihr Amt eingeführt sind, wobei jedoch gilt, dass ein Verwaltungsratsmitglied jederzeit durch Beschluss der Anteilinhaber mit oder ohne Begründung abberufen und/oder ersetzt werden kann.

Im Falle einer Vakanz im Amt eines Verwaltungsratsmitglieds, die durch Tod, Ausscheiden oder aus anderem Grunde eintritt, können sich die übrigen Verwaltungsratsmitglieder versammeln und mit Mehrheitsbeschluss ein Verwaltungsratsmitglied wählen, das die Vakanz bis zur nächsten Anteilinhaberversammlung ausfüllt.

## **GESCHÄFTE DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER**

### Artikel 14

Die Verwaltungsratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und können aus ihrer Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende wählen. Sie können auch einen Sekretär wählen, der kein Verwaltungsratsmitglied zu sein braucht und die Aufgabe hat, in den Sitzungen des Verwaltungsrats und Versammlungen der Anteilhaber das Protokoll zu führen. Der Verwaltungsrat hält bei Einberufung durch den Vorsitzenden oder jeweils zwei Verwaltungsratsmitglieder an dem in der Einberufungsbekanntmachung genannten Ort Sitzungen ab.

Der Vorsitzende führt den Vorsitz in allen Anteilhaberversammlungen und Sitzungen des Verwaltungsrats. Wenn es keinen Vorsitzenden gibt oder dieser abwesend ist, können die Anteilhaber oder der Verwaltungsrat eine beliebige Person vorübergehend zum Vorsitzenden ernennen.

Alle Verwaltungsratsmitglieder erhalten mindestens 24 Stunden vor dem festgesetzten Sitzungsbeginn eine Einberufungsbekanntmachung von Sitzungen des Verwaltungsrats; wenn dringliche Angelegenheiten anstehen, muss die Art solcher Angelegenheiten in der Einberufungsbekanntmachung der Sitzung beschrieben sein. Auf diese Einberufungsbekanntmachung kann verzichtet werden, wenn jeder der Verwaltungsratsmitglieder per Brief, Telefax oder E-Mail seine Zustimmung gegeben hat. Für einzelne Sitzungen, die zu Zeiten und an Orten abgehalten werden, die in einem zuvor vom Verwaltungsrat beschlossenen Plan festgelegt sind, sind keine gesonderten Einberufungsbekanntmachungen erforderlich. Ein Verwaltungsratsmitglied kann in Sitzungen des Verwaltungsrats seine Stimme abgeben, indem er per Brief, Telefax oder E-Mail ein anderes Verwaltungsratsmitglied zu seinem Stimmrechtsvertreter ernennt. Die Verwaltungsratsmitglieder können ihre Stimme auch per Brief, Telefax oder E-Mail abgeben.

Sitzungen des Verwaltungsrats können per Konferenzschaltung, Videokonferenz oder mittels sonstiger Kommunikationsmittel abgehalten werden, die es mehreren teilnehmenden Personen ermöglichen, gleichzeitig miteinander zu kommunizieren. Eine derartige Teilnahme wird mit der persönlichen Anwesenheit bei der Sitzung gleichgesetzt.

Die Sitzung, die mittels derartiger Kommunikationsmittel an einem entfernten Ort stattfindet, gilt als am Sitz der Gesellschaft abgehalten.

Die Verwaltungsratsmitglieder können Beschlüsse nur in ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des Verwaltungsrats fassen. Die Verwaltungsratsmitglieder dürfen die Gesellschaft nicht durch ihre individuellen Handlungen binden, es sei denn, dies sei ausdrücklich mit einem Beschluss des Verwaltungsrats genehmigt worden.

Der Verwaltungsrat kann nur dann rechtswirksam beraten oder handeln, wenn in einer Sitzung des Verwaltungsrats mindestens zwei Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der in der Sitzung anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Besteht auf einer Sitzung bei der Abstimmung für bzw. gegen einen Beschluss Stimmgleichheit, hat der Vorsitzende der Versammlung eine ausschlaggebende Stimme.

Beschlüsse des Verwaltungsrats können auch in der Form einer Zustimmung gefasst werden, die auf einem oder mehreren gleichlautenden Exemplaren von allen Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet werden.

Der Verwaltungsrat ernennt jeweils die leitenden Angestellten der Gesellschaft, einschließlich eines Generaldirektors, Sekretärs, stellvertretender Generaldirektoren, stellvertretender Sekretäre und sonstiger leitender Angestellter, die für den Geschäftsbetrieb und die Verwaltung der Gesellschaft als notwendig angesehen werden. Solche Ernennungen können vom Verwaltungsrat jederzeit widerrufen werden. Die leitenden Angestellten brauchen keine Verwaltungsratsmitglieder oder Anteilhaber der Gesellschaft zu sein. Die ernannten leitenden Angestellten haben, soweit in dieser Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt ist, die Vollmachten und Pflichten, die ihnen vom Verwaltungsrat übertragen werden.

Der Verwaltungsrat kann seine Vollmachten zur Führung der täglichen Verwaltung und Geschäfte der Gesellschaft und seine Vollmachten, Handlungen zur Förderung der Politik und Zwecke der Gesellschaft vorzunehmen, auf natürliche oder juristische Personen übertragen, die keine Verwaltungsratsmitglieder zu sein brauchen und unter der Aufsicht des Verwaltungsrats handeln. Der Verwaltungsrat kann auch einige seiner Vollmachten, Befugnisse und Ermessensfreiheiten auf Ausschüsse übertragen, die aus derjenigen Person oder denjenigen Personen (seien sie Verwaltungsratsmitglieder oder nicht) bestehen,



die er für richtig hält, unter der Voraussetzung, dass die Mehrheit der Ausschussmitglieder Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sind, und dass für die Zwecke der Ausübung dieser Vollmachten, Befugnisse und Ermessensfreiheiten in Ausschusssitzungen nur dann eine wirksame Mindestzahl zur Beschlussfähigkeit anwesend ist, wenn eine Mehrheit der Anwesenden Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sind.

## **SITZUNGSPROTOKOLLE**

### **Artikel 15**

Die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen werden vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit von derjenigen Person unterzeichnet, die vorübergehend den Vorsitz in der Sitzung innegehabt hat.

Kopien oder Auszüge dieser Protokolle, die in Gerichtsverhandlungen oder in anderem Zusammenhang vorgelegt werden können, müssen vom Vorsitzenden, vom Sekretär oder jeweils zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet sein.

## **FESTLEGUNG DER ANLAGEPOLITIK**

### **Artikel 16**

Der Verwaltungsrat ist nach dem Grundsatz der Risikostreuung berechtigt, die Gesellschafts- und Anlagepolitik, sowie die Richtlinien für die Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft festzulegen.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt jegliche Einschränkungen zu verfassen, die von Zeit zu Zeit für die Gesellschaftsanlagen gemäß Teil I des Gesetzes von 2010, anwendbar sind.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass die Gesellschaft in folgende Anlagen investiert: (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt, gemäß dem Gesetz von 2010, notiert sind bzw. gehandelt werden, (ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten, anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden, (iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines Staates in Ost- und Westeuropa, Afrika, den Amerikanischen Kontinenten, Asien, Australien und Ozeanien notiert sind oder die an einem anderen Markt in den obengenannten Ländern gehandelt werden, insoweit dass diese Märkte geregelt sind, ordnungsgemäß funktionieren, anerkannt und für das Publikum offen sind, (iv) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen enthalten, die Zulassung zur Notierung bzw. zum Handel an einer oben erwähnten Wertpapierbörse bzw. an einem oben erwähnten geregelten Markt beantragt wurde und diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt, sowohl als auch (v) alle sonstigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Vermögenswerte gemäß den vom Verwaltungsrat im Einklang mit den, in anwendbaren Gesetzen und Verordnungen, festgelegten Beschränkungen, wie sie in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft offen gelegt werden.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, unter Beachtung des Prinzips der Risikostreuung bis zu hundert Prozent (100 %) des Vermögens einer Klasse und/oder eines Teilfonds in unterschiedliche übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu investieren, welche von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat, wenn er von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannt ist und in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft offen gelegt ist oder von internationalen Organismen öffentlich rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere solche Mitgliedstaaten angehören oder von jedem anderen Mitgliedstaat der OECD, begeben oder garantiert werden. Macht die Gesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch, muss jede betreffende Klasse und/oder Teilfonds Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emittenten erhalten und die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines jeden Emittenten dürfen 30 % des Nettovermögens einer Aktienklasse nicht übersteigen.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, Anlagen der Gesellschaft in derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertige bar abgerechnete Instrumente, die an einem geregelten Markt im Sinne des Gesetzes von 2010 gehandelt werden und/oder in derivative Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden „OTC-Derivate“ zu tätigen, sofern es sich bei den Basiswerten u. a. um solche Instrumente wie in Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 beschrieben, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Gesellschaft gemäß ihrer Anlageziele investieren darf und in den Verkaufsunterlagen offen gelegt werden.

Der Verwaltungsrat kann ferner beschließen, dass ein Teilfonds in dem nach dem Gesetz von 2010 zulässigen Umfang mit seinen Vermögenswerten die Zusammensetzung eines Aktien- oder Obligationenindexes nachbildet, sofern der betreffende Index von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde anerkannt ist, die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist, der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt, auf den er sich bezieht, darstellt und der Index in angemessener Weise in den Verkaufsdokumenten der Gesellschaft veröffentlicht wird.

Die Gesellschaft wird nicht mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Artikel 41 (1) (e) des Gesetzes von 2010 anlegen.

Der Verwaltungsrat kann, sämtliche oder einen Teil der Vermögenspools, die für zwei oder mehrere Klassen oder Teilfonds eingerichtet wurden, zusammen investieren und verwalten, gemäß der Beschreibung in Artikel 23, sofern dies hinsichtlich der jeweiligen Anlagesektoren angemessen scheint.

Investiert die Gesellschaft in das Kapital von Tochtergesellschaften, die ausschließlich im Namen der Gesellschaft in dem Land, in dem die jeweilige Tochtergesellschaft ansässig ist, Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebsgeschäfte tätigen, finden in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anteilinhaber die Absätze (1) und (2) von Artikel 48 des Gesetzes von 2010 keine Anwendung.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass ein Teilfonds unter den in Artikel 181 (8) des Gesetzes von 2010 festgelegten Bedingungen Anteile zeichnen, kaufen und/oder halten kann, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds begeben wurden oder werden, ohne dass die Gesellschaft den Anforderungen des Gesetzes vom 10. August 1915 betreffend die Handelsgesellschaften in seiner jeweiligen Fassung (das „**Gesetz von 1915**“) bezüglich der Zeichnung, des Kaufs und/oder dem Halten ihrer eigenen Anteile unterliegt.

## **INTERESSEN DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER**

### Artikel 17

Kein Vertrag oder sonstiges Geschäft zwischen der Gesellschaft und einer anderen Gesellschaft oder Firma soll von der Tatsache berührt oder durch die Tatsache unwirksam werden, dass einer oder mehrere der Verwaltungsratsmitglieder oder leitenden Angestellten der Gesellschaft ein persönliches Interesse an einer solchen anderen Gesellschaft oder Firma haben oder deren Verwaltungsratsmitglied, Gesellschafter, leitender Angestellter oder Mitarbeiter sind. Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte der Gesellschaft, die auch Verwaltungsratsmitglieder, leitende Angestellte oder Mitarbeiter einer Gesellschaft oder Firma sind, mit denen die Gesellschaft Verträge schließt oder sonstige Geschäfte abwickelt, sollen aufgrund dieser Verbindung mit der anderen Gesellschaft oder Firma – jedoch vorbehaltlich der unten folgenden Bestimmungen – nicht daran gehindert sein, an Besprechungen und Abstimmungen oder Handlungen bezüglich solcher Verträge oder sonstigen Geschäfte teilzunehmen.

Wenn ein Verwaltungsratsmitglied oder leitender Angestellter der Gesellschaft ein persönliches Interesse an einer Transaktion der Gesellschaft hat, muss er dem Verwaltungsrat sein persönliches Interesse offen legen und darf nicht an Besprechungen oder Abstimmungen über solche Transaktionen teilnehmen. Diese Transaktionen und das daran bestehende Interesse des Verwaltungsratsmitglieds oder leitenden Angestellten müssen der nächstfolgenden Anteilinhaberversammlung bekannt gemacht werden.

Der Ausdruck „persönliches Interesse“, wie er im vorausgegangenen Satz benutzt wird, soll kein Geschäftsverhältnis oder Interesse an Angelegenheiten, Positionen oder Transaktionen einschließen, die mit der Alger Associates, Inc., ihrer Nebenbetriebe oder ihren verbundenen Unternehmen oder denjenigen sonstigen Unternehmen oder Körperschaften, welche der Verwaltungsrat jeweils nach freiem Ermessen bestimmt, zusammenhängen, außer ein solches „persönliches Interesse“ wird als gegensätzliches Interesse durch anwendbare Gesetze und Bestimmungen betrachtet.

## **FREISTELLUNG**

### Artikel 18

Die Gesellschaft kann Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte sowie deren Erben, Erbschafts- und Nachlassverwalter von den Kosten freistellen, die ihnen angemessenerweise in Verbindung mit Klagen, Rechtsstreiten oder Verfahren entstehen, in die sie aufgrund der Tatsache verwickelt werden, dass sie Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte der Gesellschaft oder – auf deren Verlangen – einer anderen Gesellschaft sind oder waren, deren Aktionär oder Gläubiger die Gesellschaft ist, oder gegenüber der sie keinen Freistellungsanspruch besitzen. Diese Personen werden unter allen Umständen freigestellt mit Ausnahme der Fälle, in denen sie im Rahmen des Rechtsstreits oder Verfahrens rechtskräftig verurteilt worden sind, weil sie mit grober Fahrlässigkeit oder unter

vorsätzlicher Pflichtverletzung gehandelt haben. Im Falle eines Vergleiches wird die Freistellung nur in Verbindung mit den Angelegenheiten gewährt, über die der Vergleich zustandegekommen ist, und zu denen die Gesellschaft die anwaltliche Auskunft erhalten hat, dass die freizustellende Person keine Pflichtverletzung begangen habe. Der oben beschriebene Freistellungsanspruch schließt andere Rechte, die sie geltend machen können, nicht aus.

## **VERWALTUNG**

### **Artikel 19**

Die Gesellschaft wird durch die gemeinsame Unterzeichnung durch jeweils zwei Verwaltungsratsmitglieder oder durch die gemeinsame oder alleinige Unterschrift eines Verwaltungsratsmitglieds oder leitenden Angestellten, der vom Verwaltungsrat Zeichnungsberechtigung erhalten hat, gebunden.

Alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich per Gesetz oder durch diese Satzung der Hauptversammlung der Anteilhaber zustehen, liegen in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats.

## **WIRTSCHAFTSPRÜFER**

### **Artikel 20**

Die Gesellschaft bestellt einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer („*réviseur d'entreprises agréé*“), der die im Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Pflichten erfüllt. Der unabhängige Wirtschaftsprüfer wird durch die Hauptversammlung der Anteilhaber bestimmt und wird seine Funktion bis zur Benennung seines Nachfolgers ausüben.

## **RÜCKNAHME UND UMWANGLUNG VON ANTEILEN**

### **Artikel 21**

Wie hierin näher beschrieben wird, besitzt die Gesellschaft Vollmacht, ihre eigenen Anteile jederzeit zurückzunehmen, wofür lediglich die gesetzlichen Beschränkungen gelten.

Die Anteilhaber können die Rücknahme der Gesamtheit oder eines Teiles ihrer Anteile von der Gesellschaft verlangen, wozu jedoch gilt, dass:

(i) die Gesellschaft es ablehnen kann, Rücknahmeanträge zu erledigen, die zur Folge hätten, dass der Anteilhaber einen Anteilbestand mit einem Nettoinventarwert von weniger als US\$ 1.000,- oder unter einem Wert oder einer Zahl von Anteilen halten würde, welche der Verwaltungsrat jeweils festlegt, und die Gesellschaft einen Anteilsbestand der unter diesen Betrag fällt zwangsweise zurücknehmen kann;

(ii) die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, an einem Bewertungstag mehr als 10 % des an diesem Bewertungstag geltenden Nettovermögenswerts einer Anteilklasse oder eines Teilfonds zurückzunehmen.

Im Falle aufgeschobener Rücknahmen werden die betreffenden Anteile auf Grundlage des Nettoinventarwertes je Anteil der betreffenden Klasse zurückgenommen, der an dem Bewertungstag gilt, an dem die Rücknahme erfolgt. An einem solchen Bewertungstag werden die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs ausgeführt.

Wann immer die Gesellschaft Anteile zurücknimmt, gründet sich der Preis, zu dem die Anteile von der Gesellschaft zurückgenommen werden, auf den Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilklasse, der an dem Bewertungstag ermittelt wird, an dem ein schriftlicher und unwiderruflicher Rücknahmeantrag eingegangen ist, oder der unmittelbar auf diesen folgt, abzüglich einer Rücknahmegebühr, welche der Verwaltungsrat jeweils beschließen kann und im neuesten Prospekt beschrieben ist, sowie abzüglich der fiktiven Abwicklungskosten, welche der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann.

Der Rücknahmepreis wird normalerweise innerhalb von zehn Geschäftstagen (an denen die Banken in Luxemburg für Geschäfte geöffnet sind) nach dem Datum gezahlt, an dem der betreffende Rücknahmepreis ermittelt worden ist oder an dem Datum, an dem die schriftliche Bestätigung bzw. die Anteilscheine (wenn solche ausgegeben worden sind) bei der Gesellschaft eingegangen sind, wenn dieses Datum später liegt. Der Rücknahmepreis gründet sich auf den Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse, der gemäß den Bestimmungen des Artikels 23 dieser Satzung ermittelt wurde, abzüglich der etwaigen fiktiven Abwicklungskosten und einer etwaigen Rücknahmegebühr, welche der Verwaltungsrat jeweils beschließen kann. Rücknahmeersuchen müssen die Anteilhaber beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Luxemburg oder bei anderen Personen oder Körperschaften, die von der Gesellschaft mit der Rücknahme von Anteilen beauftragt sind, schriftlich einreichen oder bestätigen. Bevor die Rücknahmegelder gezahlt werden können, müssen die Nachweise der Übertragung oder Abtretung zusammen mit den Anteilscheinen (auf denen der Rücknahmeantrag vorgedruckt ist), die den Bestand repräsentieren, wenn dieser in eingetragener Form ausgegeben worden ist, bei der Gesellschaft oder ihrem für diese Zwecke ernannten Beauftragten eingegangen sein.

Die Zahlung des Rücknahmepreises an einen Anteilinhaber, der die Rücknahme aller oder einzelner seiner Anteile beantragt hat, kann die Gesellschaft bei Vorliegen eines entsprechenden Beschlusses des Verwaltungsrats (jedoch vorbehaltlich der Zustimmung des Anteilinhabers) *in specie* leisten, indem sie dem Anteilinhaber Anlagen aus dem Portfolio des betroffenen Teilfonds zuweist, deren (gemäß Artikel 23 dieser Satzung berechneter) Wert dem Wert des rückzunehmenden Anteilbestands entspricht. Die Art der in einem solchen Fall zu übertragenden Vermögenswerte ist auf einer fairen und angemessenen Grundlage und ohne Beeinträchtigung der Interessen der übrigen Inhaber von Anteilen des betroffenen Teilfonds zu bestimmen. Die gewählte Bewertung ist in einem Sondervermerk eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers zu bestätigen.

Von der Gesellschaft zurückgenommene Kapitalanteile der Gesellschaft werden eingezogen.

Sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, können alle Anteilinhaber die Umwandlung aller oder eines Teils ihrer Anteile in Anteile einer anderen Anteilklasse beantragen, zum jeweiligen Nettoinventarwert der Anteile der betreffenden Anteilklasse, angepasst durch die jeweiligen Handelsgebühren, die in den Verkaufsdokumenten angegeben sind und nach Ermessen des Verwaltungsrats auf- bzw. abgerundet werden, vorausgesetzt dass der Verwaltungsrat Einschränkungen beschließen kann, wie u. a. hinsichtlich der Häufigkeit der Umwandlung und der Anwendung von Umwandlungsgebühren im Interesse der Gesellschaft oder ihrer Anteilinhaber im Allgemeinen.

## **BEWERTUNG UND AUSSETZUNG DER BEWERTUNG**

### Artikel 22

Zum Zweck der Bestimmung des Zeichnungs-, Rücknahme- und Umwandlungspreises von Anteilen der Gesellschaft wird der Nettoinventarwert für jede Anteilklasse von Zeit zu Zeit wie vom Verwaltungsrat angewiesen, in keinem Falle jedoch seltener als zweimal im Monat, ermittelt (jeder Tag oder Zeitpunkt der Ermittlung gilt als „**Bewertungstag**“).

Während des Bestehens von Umständen, die es nach Ansicht des Verwaltungsrats mit sich bringen, dass die Ermittlung des Nettoinventarwertes in der betreffenden Nominalwährung entweder nicht möglich ist oder für die Anteilinhaber der Gesellschaft nachteilig wäre, können der Nettoinventarwert für die Anteilklasse sowie der Zeichnungs-, Rücknahme- und Umwandlungspreis vorübergehend in einer anderen Währung ermittelt werden, welche der Verwaltungsrat festlegt.

Die Gesellschaft kann die Ermittlung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds oder einer Anteilklasse sowie des Zeichnungs- und Rücknahmepreises, die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und die Umwandlung von Anteilen in Anteile einer anderen Anteilklasse unter folgenden Umständen vorübergehend aussetzen:

(a) während eines Zeitraums, in dem ein Markt oder eine Börse, die einen Hauptmarkt bzw. eine Hauptbörse darstellt, an dem bzw. der ein wesentlicher Teil der Anlagen, die der Gesellschaft oder dieser Anteilklasse zugewiesen werden können, notiert sind, geschlossen sind (an anderen Tagen als den gewöhnlichen Feiertagen), oder in dem der Handel wesentlich eingeschränkt oder ausgesetzt ist;

(b) während des Bestehens von Umständen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats einen Notstand darstellen, der Veräußerungen oder Bewertungen der Vermögensgegenstände der Gesellschaft, die einer Klasse zugewiesen werden können, unmöglich macht;

(c) während eines Ausfalles oder einer nur beschränkten Benutzbarkeit der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Ermittlung des Kurses oder Wertes der Anlagen einer solchen Klasse oder der neuesten Kurse an einem Markt oder einer Börse benutzt werden;

(d) während eines Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht dazu in der Lage ist, Gelder zu repatriieren, die benötigt werden, um Zahlungen für die Rücknahme der Anteile der jeweiligen Klasse zu leisten, oder in dem Gelder aus der Realisierung oder für den Kauf von Anlagen oder Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen überwiesen werden können;

(e) während eines Zeitraums, in dem nach Ansicht des Verwaltungsrats ungewöhnliche Umstände herrschen, unter denen es unmöglich ist oder unfair gegenüber den Anteilinhabern wäre, den Handel mit den Anteilen der Gesellschaft fortzusetzen;

(f) falls die Gesellschaft aufgelöst oder verschmolzen wird, ab dem Zeitpunkt der Mitteilung einer Hauptversammlung der Anteilinhaber, auf der ein Beschluss zur Auflösung oder Verschmelzung der Gesellschaft eingebracht wird, oder – falls ein Teilfonds aufgelöst oder verschmolzen wird – ab dem

Zeitpunkt, an dem die betreffende Mitteilung gemacht wird;

(g) wenn die Bestimmung des Nettoinventarwerts eines Organismus für gemeinsame Anlagen oder eines Teilfonds eines solchen Organismus, in dem ein Teilfonds der Gesellschaft wesentliche Anlagen hält, ausgesetzt wird;

(h) im Falle eines Rücknahmeantrags, dessen Höhe 10 % des Nettoinventarwerts einer Anteilklasse oder eines Teilfonds am betreffenden Bewertungstag übersteigt;

(i) unter sonstigen Umständen, die außerhalb der Kontrolle des Verwaltungsrats liegen.

Ist einer der vorstehend dargelegten Umstände gegeben, kann der Verwaltungsrat die Ausgabe und/oder Rücknahme und/oder Umwandlung von Anteilen ohne Unterbrechung der Nettoinventarwertberechnung aussetzen.

Anteilinhaber, die einen Kaufantrag, einen Rücknahmeantrag oder einen Umtauschantrag für Anteile einer bestimmten Klasse gestellt haben, werden über solche Aussetzungen innerhalb von sieben Tagen nach ihrem Kaufantrag, Rücknahmeantrag oder Umtauschantrag schriftlich benachrichtigt und erhalten auch unverzüglich Nachricht über die Beendigung der Aussetzung. Die Ausgabe, Umwandlung oder Rücknahme von Anteilen nach der Aussetzung erfolgt auf Grundlage des Nettoinventarwertes, den die Anteile an dem Bewertungstag haben, der unmittelbar auf die Aussetzung folgt.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds hat auf die Nettoinventarwertberechnung, die Ausgabe, den Verkauf, die Rücknahme und die Umwandlung von Anteilen anderer Teilfonds, deren Nettoinventarwertberechnung nicht ausgesetzt ist, keinen Einfluss.

### **ERMITTLUNG DES NETTOVERMÖGENSWERTES**

#### Artikel 23

Der Nettoinventarwert jeder Klasse wird in der jeweiligen Währung der betreffenden Klasse ausgedrückt und an jedem Bewertungstag ermittelt, indem das Nettovermögen der Gesellschaft, für jede Klasse und bei dem es sich um die Aktiva der Gesellschaft bezogen auf die jeweilige Klasse abzüglich ihrer Verbindlichkeiten handelt, durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Klasse dividiert wird.

Der Nettoinventarwert wird in US-Dollar bzw. in einer anderen vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Währung angegeben.

Der Nettovermögenswert wird wie folgt ermittelt:

A. Es soll davon ausgegangen werden, dass zu den Aktiva der Gesellschaft zählen:

(a) alle Barmittel, Forderungen oder Einlagen einschließlich darauf angefallener Zinsen;

(b) alle Wechsel, Schuldtitel und fälligen Außenstände (einschließlich der Erlöse aus verkauften Wertpapieren, für die noch keine Zahlung eingegangen ist);

(c) alle Wertpapiere, Aktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente, Aktien/Anteile in Organismen für gemeinsame Anlagen, Schuldtitel, Zeichnungsrechte, Optionen, andere derivative Finanzinstrumente, Bezugsrechte und sonstigen erlaubten Anlagen und Wertpapiere, welche die Gesellschaft hält oder zum Gegenstand eines Kontraktes gemacht hat;

(d) alle der Gesellschaft zustehenden Dividenden oder Ausschüttungen in Bargeld oder in natura, soweit sie der Gesellschaft bekannt sind (wozu gilt, dass die Gesellschaft zur Berücksichtigung von Schwankungen des Marktwertes von Wertpapieren als Folge von Handelspraktiken wie dem Handel „ex Dividende“ oder „ex Bezugsrechte“ Berichtigungen vornehmen kann);

(e) alle auf Wertpapiere der Gesellschaft aufgelaufenen Zinsen, soweit sie nicht im Kapitalbetrag des Wertpapiers eingeschlossen sind;

(f) alle Gründungskosten der Gesellschaft, soweit sie noch nicht abgeschrieben sind, wozu gilt, dass solche Gründungskosten direkt vom Kapital der Gesellschaft abgeschrieben werden können; und

(g) alle sonstigen erlaubten Anlagen jeder Art, einschließlich kurzfristiger Rechnungsabgrenzungsposten.

Der Wert dieser Aktiva wird wie folgt ermittelt:

(1) Der Wert von Barmitteln oder Einlagen, Wechseln, bei Sicht fälligen Schuldscheinen und Außenständen, kurzfristigen Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und Zinsen, die beschlossen oder aufgelaufen, wie oben dargelegt, aber noch nicht eingegangen sind, wird mit deren vollem Wert

angesetzt, wenn es nicht in einigen Fällen unwahrscheinlich ist, dass sie in voller Höhe gezahlt werden oder eingehen; in solchen Fällen wird ihr Wert mit demjenigen Abzug angesetzt, den der Verwaltungsrat für geeignet hält, damit der wahre Wert reflektiert wird;

(2) der Wert aller Wertpapiere und/oder derivativen Finanzinstrumente, die an einer amtlichen Wertpapierbörse notiert sind oder an einem anderen regulierten Markt gehandelt werden, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt und für das Publikum offen ist, wird auf Basis des zuletzt gemeldeten Verkaufskurses an der Börse oder dem Markt, an dem die Wertpapiere und/oder derivativen Finanzinstrumente gehandelt werden, am letzten Handelstag unmittelbar vor dem Bewertungstag angesetzt, oder dann, wenn keine Verkäufe gemeldet wurden, auf Basis des Tageswertes; in beiden Fällen werden die Kurse von einem vom Verwaltungsrat anerkannten Bewertungsdienst geliefert;

(3) falls Wertpapiere und/oder derivative Finanzinstrumente des Portfolios der Gesellschaft an dem relevanten Datum nicht an einer Wertpapierbörse notiert oder an einem regulierten Markt, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt und für das Publikum offen ist, gehandelt wurden, oder wenn der gemäß dem obigen Unterabsatz (2) ermittelte Kurs von Wertpapieren und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse notiert oder an einem sonstigen regulierten Markt, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt und für das Publikum offen ist, gehandelt wurden, nicht den angemessenen Tageswert der Wertpapiere repräsentiert, wird der Wert solcher Wertpapiere und/oder derivativen Finanzinstrumente auf Basis des angemessenerweise zu erwartenden Verkaufskurses angesetzt, der vorsichtig und in gutem Glauben ermittelt wird;

(4) Anteile oder Aktien an Organismen für gemeinsame Anlagen werden zu ihrem zuletzt verfügbaren Nettovermögenswert bewertet;

(5) flüssige Mittel und Geldmarktinstrumente werden zu ihrem Nominalwert zuzüglich allen aufgelaufenen Zinsen oder auf Grund einer getilgten Kostenbasis bewertet. Alle anderen Aktiva werden, wenn es der gängigen Praxis entspricht, in der gleichen Weise bewertet; kurzfristige Anlagen, die eine Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger haben, können (i) zum Marktwert oder (ii) wo der Marktwert nicht verfügbar oder nicht repräsentativ ist, auf Grund einer getilgten Kostenbasis, bewertet werden;

(6) Wertpapiere und/oder derivative Finanzinstrumente, welche weder an einer Wertpapierbörse noch auf einem geregelten Markt, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt und für das Publikum offen ist, gehandelt werden, werden gemäß den üblichen Marktusancen bewertet, wie sie in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft dargestellt werden;

(7) für den Fall, dass die oben genannten Bewertungsmethoden unangemessen oder irreführend sind, kann der Verwaltungsrat den Wert der Anlagen anpassen oder die Verwendung einer anderen Verwendungsmethode für die Vermögenswerte der Gesellschaft erlauben wenn sie erachtet, dass die Umstände eine solche Anpassung rechtfertigen oder dass eine andere Verwendungsmethode angewandt werden sollte, um eine genauere Bewertung der Investitionen zu erreichen;

(8) sämtliche Mittel und Verpflichtungen, die in einer anderen Währung als in der Referenzwährung der betreffenden Anteilsklasse ausgedrückt werden, werden zur betreffenden Spot-Rate, die von einer Bank oder anderen Finanzinstitutionen verwendet werden, umgerechnet;

(9) in dem Falle, wo es das Interesse der Gesellschaft oder der Anteilinhaber rechtfertigt (z.B. Verhinderung von Market-Timing) kann der Verwaltungsrat angemessene Maßnahmen, wie z.B. die Anwendung einer Fair-Value-Bepreisungsmethode, ergreifen, um den Wert der Vermögenswerte der Gesellschaft wie in den Verkaufsdokumenten der Gesellschaft näher beschrieben, anzupassen.

Der Verwaltungsrat kann im alleinigen Ermessen andere als die vorstehend dargelegten Bewertungsmethoden verwenden. Die Bewertungsmethoden werden in jedem Fall im Verkaufsprospekt dargelegt.

B. Es soll davon ausgegangen werden, dass zu den Passiva der Gesellschaft zählen:

(a) alle Fremdmittel, Wechsel und Verbindlichkeiten;

(b) sämtliche aufgelaufenen oder zahlbaren Verwaltungsausgaben, einschließlich der Honorare und Auslagen des Anlageberaters und/oder des Anlageverwalters der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft, und der Depotbank für ihre Vermögensgegenstände (einschließlich Honoraren und Auslagen ihrer Korrespondenten im Ausland) sowie alle Aufwendungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats, Angestellten oder andere Dienstleister der Gesellschaft. Zu den Honoraren und Auslagen, die von der Gesellschaft zu tragen sind, zählen insbesondere Steuern; die Aufwendungen für Anwalts-, Wirtschaftsprüfer- und sonstige Fachdienstleistungen; die Kosten für den Druck von

Stimmrechtsvollmachten, Aktienzertifikaten, Berichten an die Anteilhaber, Verkaufsprospekten, wesentlichen Anlegerinformationen und Rechnungsabschlüssen und sonstige angemessene Werbe- und Marketingaufwendungen; die Kosten der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen; etwaige Dividendenzahlungen; die Auslagen des Transferagenten der Gesellschaft; Eintragungsgebühren und sonstige Kosten, die in Verbindung mit der Zulassung durch die Aufsichtsbehörden in den verschiedenen Ländern und der Berichterstattung an diese Behörden anfallen; die Kosten der Übersetzung des Verkaufsprospektes, der wesentlichen Anlegerinformationen, der Abschlüsse und weiterer Dokumente, deren Vorlage in den verschiedenen Ländern, in denen die Gesellschaft eingetragen ist, verlangt wird; die Vergütung, der Versicherungsschutz und Auslagen der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft; Versicherungskosten; Zinsen; die Gebühren für die Börsennotierung und Maklerprovisionen; Steuern und Kosten, die mit dem Transport und der Hinterlegung von Wertpapieren und Bargeld anfallen; Auslagen der Depotbank und aller sonstigen Beauftragten der Gesellschaft sowie die Kosten der Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwertes je Anteil;

(c) alle bekannten, heutigen und künftigen Verbindlichkeiten einschließlich aller fälligen vertraglichen Verpflichtungen zur Zahlung von Geld oder in natura, einschließlich der Summe noch nicht ausgeschütteter Dividenden, die vom Verwaltungsrat beschlossen worden sind, wenn der Bewertungstag auf den Stichtag für die Feststellung der Personen fällt die hierauf Anspruch haben, oder nach diesem liegt;

(d) eine angemessene Rückstellung für künftige Steuern auf Kursgewinne und Erträge zum Bewertungsdatum und sonstige Rückstellungen, welche der Verwaltungsrat genehmigt und gebilligt hat; und

(e) alle sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft, welcher Art auch immer.

Bei der Ermittlung der Höhe dieser Passiva kann die Gesellschaft Verwaltungs- und sonstige Aufwendungen, die regelmäßig oder periodisch wiederkehren, für Jahres oder andere Perioden im voraus schätzen und über solche Perioden zu gleichen Teilen abgrenzen.

C. Für jede Klasse wird ein Vermögenspool in der folgenden Weise eingerichtet:

a) die Einnahmen aus der Ausgabe von Anteilen in jeder Klasse werden in den Büchern der Gesellschaft dem Vermögenspool zugerechnet, der für die jeweilige Klasse eingerichtet wurde und die Aktiva und Passiva sowie die Erträge und Ausgaben, die der betreffenden Klasse zugewiesen werden können, werden gemäß den Ausführungen dieses Artikels diesem Pool zugewiesen;

b) haben sich bestimmte Vermögensgegenstände aus anderen Vermögensgegenständen ergeben, sind diese Vermögensgegenstände in den Büchern der Gesellschaft demselben Vermögenspool zuzurechnen wie die Vermögensgegenstände, aus denen sie sich ergeben haben und bei jeder Neubewertung eines Vermögensgegenstands wird die Wertsteigerung bzw. der Wertverlust dem jeweiligen Vermögenspool zugewiesen;

c) geht die Gesellschaft eine Verbindlichkeit ein, die sich auf einen Vermögensgegenstand eines bestimmten Pools bezieht oder auf eine Maßnahme der Gesellschaft in Verbindung mit einem Vermögensgegenstand eines bestimmten Vermögenspools, wird diese Verbindlichkeit dem betreffenden Vermögenspool zugewiesen;

d) falls ein Vermögensgegenstand oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft keinem bestimmten Vermögenspool zugewiesen werden kann, wird dieser Vermögensgegenstand bzw. diese Verbindlichkeit zu gleichen Teilen auf alle Vermögenspools aufgeteilt oder, falls die Höhe des Betrags dies rechtfertigt, den einzelnen Vermögenspools anteilig entsprechend den Nettoinventarwerten der jeweiligen Klasse zugewiesen;

e) am Dividendenstichtag, an dem die dividendenberechtigten Personen der jeweiligen Klassen ermittelt werden, wird der Nettoinventarwert der betreffenden Klasse um den Betrag dieser Dividenden vermindert.

Wenn gemäß der detaillierten Beschreibung in Artikel 5 dieser Satzung innerhalb einer Klasse zwei oder mehrere Teilklassen eingerichtet wurden, finden die oben genannten Zuordnungsregeln analog auf die Teilklassen Anwendung.

D. Jeder Vermögenspool aus Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten besteht aus einem Portfolio aus übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen Vermögensgegenständen, in die die Gesellschaft investieren darf, und die Berechtigung jeder Teilklassse innerhalb eines gleichen Vermögenspools variiert gemäß den unten aufgeführten Bestimmungen für jede



Teilklassse.

Zusätzlich können innerhalb jeden Vermögenspools für eine oder mehrere bestimmte Teilklassen Vermögensgegenstände gehalten werden, die sich auf spezifische Teilklassen beziehen und separat von dem für alle Teilklassen gemeinsamen Portfolio gehalten werden und solche Teilklassen können spezifische Verbindlichkeiten eingehen.

Der Anteil des Portfolios, der allen Teilklassen eines Vermögenspools gemeinsam ist und den einzelnen Teilklassen zugewiesen werden kann, wird unter Berücksichtigung von Emissionen, Rücknahmen, Ausschüttungen sowie Zahlungen von teilklassenspezifischen Aufwendungen, der Erzielung von Erlösen oder Renditen aus teilklassenspezifischen Vermögensgegenständen bestimmt, wobei die unten beschriebenen Bewertungsregeln mutatis mutandis anzuwenden sind.

Der Prozentsatz des Nettoinventarwerts des gemeinsamen Portfolios jedes Vermögenspools, der jeder Teilklassse zuzuweisen ist, wird folgendermaßen ermittelt:

1) Zunächst wird zum Zeitpunkt der Erstaussgabe von Anteilen einer neuen Anteilsklasse der Prozentsatz des Nettovermögens des gemeinsamen Portfolios, der jeder Teilklassse zuzuweisen ist, dem Verhältnis zur jeweiligen Anzahl der Anteile jeder Teilklassse angepasst;

2) Der bei der Ausgabe der Anteile erzielte Ausgabepreis einer bestimmten Teilklassse wird dem gemeinsamen Portfolio zugewiesen, was zur Folge hat, dass der dieser Teilklassse zuzuweisende Anteil des gemeinsamen Portfolios steigt;

3) wenn die Gesellschaft für eine Teilklassse spezifische Vermögensgegenstände erwirbt bzw. spezifische Aufwendungen bezahlt (einschließlich jedes Anteils von Aufwendungen, die die Aufwendungen anderer Anteilsklassen übersteigen), spezielle Ausschüttungen macht oder den Rücknahmepreis von Anteilen einer bestimmten Teilklassse bezahlt, wird der Anteil des gemeinsamen Portfolios, der der betreffenden Teilklassse zugewiesen wird vermindert, um die Anschaffungskosten dieser teilklassenspezifischen Vermögensgegenstände, die bezahlten spezifischen Aufwendungen dieser Teilklassse, die Ausschüttungen für Anteile dieser Teilklassse oder den bezahlten Rücknahmepreis bei der Rücknahme von Anteilen dieser Teilklassse;

4) der Wert der teilklassenspezifischen Vermögensgegenstände und die Höhe der teilklassenspezifischen Verbindlichkeiten werden ausschließlich denjenigen Klassen oder Teilklassen zugewiesen, auf die sich diese Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten beziehen. Dadurch wird der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klassen oder Teilklassen erhöht bzw. vermindert.

E. Für die Bewertungszwecke gemäß diesem Artikel gilt:

(a) Anteile, deren Zeichnung bewilligt wurde aber für die noch keine Zahlung eingegangen ist, werden ab dem Geschäftsschluss des Bewertungstags, an dem sie zugeteilt wurden, als ausgegebene Anteile behandelt. Ihr Preis gilt daher so lange als Forderung der Gesellschaft, bis die Zahlung bei der Gesellschaft eingegangen ist;

(b) Anteile der Gesellschaft, die gemäß Artikel 21 dieser Satzung zurückgenommen werden sollen, werden als ausgegebene Anteile behandelt und bis unmittelbar nach dem Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat an dem Bewertungstag, an dem die Bewertung erfolgt, festsetzt, berücksichtigt; von dem genannten Zeitpunkt an und bis zur Zahlung ihres Preises gelten sie als eine Verbindlichkeit der Gesellschaft;

(c) alle Anlagen, Barmittel und sonstigen Vermögensgegenstände eines Portfolios, die auf Währungen lauten, bei denen es sich nicht um die Nominalwährung handelt, in welcher der Nettoinventarwert je Anteil für jede Anteilsklasse denominiert ist, werden unter Berücksichtigung des Tageswerts oder der Wechselkurse bewertet, die zum Zeitpunkt der Ermittlung des Nettoinventarwertes gelten;

(d) an jedem Bewertungstag werden Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren, welche die Gesellschaft zu dem Bewertungstag vertraglich vereinbart hat, berücksichtigt, soweit es möglich ist, und

(e) die oben erwähnte Bewertung muss berücksichtigen, dass die Gesellschaft mit allen Auslagen und Honoraren für die vertraglichen oder außervertraglichen Leistungen derjenigen belastet wird, die ihr Vermögensverwaltungs-, Depotbank-, Domizilstellen-, Registerstellen- und Transferagentur-, Wirtschaftsprüfer-, Anwalts- und sonstige fachliche Dienstleistungen erbringen, und auch mit den Kosten der Finanzberichte, Bekanntmachungen und Dividendenzahlungen an die Anteilinhaber sowie mit allen sonstigen üblichen Verwaltungsaufwendungen und etwaigen Steuern.

## F. Pooling

1. Der Verwaltungsrat kann beschließen, den Vermögenspool, der für zwei oder mehrere Klassen oder Teilfonds eingerichtet wurde (im Weiteren „**teilnehmende Fonds**“), ganz oder teilweise gemeinsam zu investieren und zu verwalten, sofern dies hinsichtlich der jeweiligen Anlagebereiche sinnvoll erscheint. Jeder dieser Vermögenspools („**Vermögenspool**“) wird zuerst durch den Übertrag von Barmitteln oder (gemäß den unten angeführten Beschränkungen) anderen Vermögensgegenständen von jedem der teilnehmenden Fonds gebildet. Anschließend kann der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit weitere Vermögensübertragungen an den Vermögenspool vornehmen. Sie kann auch bis zur Höhe der Beteiligung des betreffenden teilnehmenden Fonds Vermögensgegenstände vom Vermögenspool an diesen teilnehmenden Fonds übertragen. Vermögensgegenstände, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, können nur dann in einen Vermögenspool übertragen werden, wenn sie mit dem Anlagebereich des betreffenden Vermögenspool übereinstimmen. Die Bestimmungen der Abschnitte C und D dieses Artikels finden, sofern zutreffend, sowohl Anwendung auf jeden Vermögenspool als auch auf den teilnehmenden Fonds.

2. Sämtliche Beschlüsse hinsichtlich des Übertrags von Vermögensgegenständen an oder von einem Vermögenspool (im weiteren „**Übertragungsbeschlüsse**“) sind der Depotbank der Gesellschaft unter Angabe des Datums und der Uhrzeit, an dem der Übertragungsbeschluss gefasst wurde, unverzüglich per E-Mail, Telefax oder schriftlich mitzuteilen.

3. Die Beteiligung eines teilnehmenden Fonds an einem Vermögenspool wird in fiktiven Einheiten („Einheiten“) gleichen Werts im Vermögenspool gemessen. Bei der Bildung eines Vermögenspools legt der Verwaltungsrat den Anfangswert einer Einheit nach seinem Ermessen fest, der in der Währung bezeichnet wird, die der Verwaltungsrat für geeignet hält und teilt, jedem teilnehmenden Fonds Einheiten zu, deren Gesamtwert der Höhe der beigetragenen Barmitteln (oder anderer Vermögensgegenstände) entspricht. Sofern erforderlich können auch Bruchteile von Einheiten, die bis auf drei Kommastellen genau berechnet werden, zugewiesen werden. Im Anschluss daran wird der Wert einer Einheit durch Teilen des Nettoinventarwerts des Vermögenspools (der wie unten aufgeführten berechnet wird) durch die Anzahl der vorhandenen Einheiten ermittelt.

4. Werden zusätzliche Barmittel oder Vermögensgegenstände einem Vermögenspool zugeführt oder von diesem abgezogen, wird die Zuordnung der Einheiten an den betreffenden teilnehmenden Fonds um eine bestimmte Anzahl erhöht bzw. vermindert (je nachdem), die durch Teilen des Betrags der beigetragenen oder abgezogenen Barmittel oder Vermögensgegenstände durch den aktuellen Wert der Einheit, ermittelt wird. Werden Barmittel beigetragen, können diese zum Zweck dieser Berechnung um einen Betrag vermindert werden, der vom Verwaltungsrat in angemessener Weise für Steuern, Handels- und Anschaffungskosten veranschlagt wird, die eventuell bei der Anlage der betreffenden Barmittel anfallen können, im Fall eines Abzugs von Barmitteln kann ein entsprechender Zuschlag einberechnet werden, der die Kosten widerspiegelt, die bei der Veräußerung von Wertpapieren oder sonstigen Vermögensgegenständen des Vermögenspools entstehen können.

5. Der Wert der Vermögensgegenstände, die zu einem beliebigen Zeitpunkt einem Vermögenspool zugeführt bzw. von diesem abgezogen werden oder die einen Teil desselben bilden als auch der Nettoinventarwert des Vermögenspools ist analog den Bestimmungen dieses Artikels 23 zu ermitteln, vorausgesetzt, dass der Wert der o. g. Vermögensgegenstände am Tag des Beitrags oder des Abzugs ermittelt wird.

6. Dividenden, Zinsen und sonstige Ausschüttungen mit Einkommenscharakter, die im Zusammenhang mit den Vermögensgegenständen eines Vermögenspools erzielt werden, werden den teilnehmenden Fonds im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung am Vermögenspool zum Zeitpunkt der Gewinnerzielung gutgeschrieben. Bei der Auflösung der Gesellschaft werden die Vermögensgegenstände eines Vermögenspools (vorbehaltlich der Ansprüche der Gläubiger) den teilnehmenden Fonds im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung am Vermögenspool zugewiesen.

### **ZEICHNUNGSPREIS**

#### Artikel 24

Wann immer die Gesellschaft Anteile zur Zeichnung anbietet, gründet sich der Preis je Anteil, zu dem die Anteile angeboten und verkauft werden, auf den oben beschriebenen Nettoinventarwert der betreffenden Klassen, auf den ein Ausgabeaufschlag und fiktive Abwicklungskosten, welche der Verwaltungsrat jeweils festlegt, und die im Verkaufsprospekt angegeben sind, aufgeschlagen werden können. Der so ermittelte Preis ist innerhalb einer Frist zu zahlen, die der Verwaltungsrat festsetzt und

zehn Geschäftstage nach dem anwendbaren Bewertungstag nicht übersteigen soll. Der Zeichnungspreis (ausschließlich des Ausgabeaufschlags, der jeweils erhoben werden kann) kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats und vorbehaltlich der geltenden Gesetze, und zwar auf Grundlage eines speziellen Prüfungsberichts über den Wert der in natura gelieferten Vermögensgegenstände, gezahlt werden, indem der Gesellschaft für den Verwaltungsrat annehmbare Wertpapiere zur Verfügung gestellt werden, die mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen der Gesellschaft vereinbar sind.

## **GESCHÄFTSJAHR**

### **Artikel 25**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar jedes Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Die Abschlüsse der Gesellschaft werden in US-Dollar bzw. in einer anderen vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Währung aufgestellt. Sollte es gemäß Artikel 5 dieser Satzung verschiedene Anteilklassen geben und sollten die Abschlüsse innerhalb dieser Anteilklassen in unterschiedlichen Währungen aufgestellt sein, sind diese Abschlüsse für die Zwecke der Erstellung der Abschlüsse der Gesellschaft in US-Dollar umzurechnen und zu addieren.

## **ANLAGEVERWALTUNG**

### **Artikel 26**

Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, mit einer gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 zugelassenen Verwaltungsgesellschaft (die „Verwaltungsgesellschaft“) einen Verwaltungsdienstleistungsvertrag einzugehen, in welchem sie eine solche Verwaltungsgesellschaft bestellt, um der Gesellschaft Dienstleistungen betreffend Anlageverwaltung, administrativen Tätigkeiten und Vertrieb zur Verfügung zu stellen.

Die Gesellschaft oder deren Verwaltungsgesellschaft kann einen Anlageverwaltungsvertrag mit Fred Alger Management, Inc. oder einer Zweig- oder verbundenen Gesellschaft von Fred Alger Management, Inc. (der „**Anlageverwalter**“) abschließen, infolgedessen dieser Anlageverwalter die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Anlagepolitik der Gesellschaft gemäß Artikel 16 beraten wird und auf einer täglichen Basis unter Aufsicht des Verwaltungsrats befugt ist, in eigenem Ermessen gemäß den Bestimmungen eines schriftlichen Vertrags Wertpapiere und andere Vermögenswerte für die Gesellschaft zu kaufen und zu verkaufen und Anlagegeschäfte für die Gesellschaft zu tätigen. Im Einklang mit den Angaben im Verkaufsprospekt kann der Verwaltungsrat der vom Anlageberater ausgesprochenen Ernennung von einem oder mehreren Unterberatern für einen Teilfonds zustimmen.

Sollte besagter Anlageverwaltungsvertrag mit dem Anlageverwalter aus irgendeinem Grunde beendet werden, wird die Gesellschaft auf Verlangen des Anlageverwalters ihren Namen unverzüglich in einen Namen ändern, der nicht dem in Artikel 1 dieser Satzung aufgeführten Namen ähnelt.

## **AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG**

### **Artikel 27**

Die Gesellschaft wird unter den im Gesetz von 2010 vorgesehenen Bedingungen aufgelöst.

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren (bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handeln kann); die Anteilhaberversammlung, welche die Auflösung beschließt, macht diese namhaft und bestimmt deren Vollmachten und Honorar.

Die Auflösung der Gesellschaft muss grundsätzlich innerhalb einer Frist von neun Monaten ab dem Datum, an dem die Auflösung beschlossen wurde, durchgeführt werden. Kann die Auflösung der Gesellschaft nicht vollständig innerhalb einer Frist von neun Monaten durchgeführt werden, ist bei der luxemburgischen Aufsichtsbehörde schriftlich ein Ausnahmeantrag zu stellen, in dem die Gründe dargelegt sind, warum die Auflösung nicht zum Abschluss gebracht werden kann.

Sobald innerhalb der neunmonatigen Frist oder danach der Abschluss der Auflösung der Gesellschaft festgestellt wurde, werden alle restlichen Mittel, die nicht vor dem Abschluss der Auflösung von Anteilhabern beansprucht wurden, schnellstmöglich bei der *Caisse de Consignation* hinterlegt.

Ein Teilfonds oder eine Anteilklasse kann auf Beschluss des Verwaltungsrats geschlossen werden, wenn der Nettoinventarwert des Teilfonds bzw. der Anteilklasse unter dem vom Verwaltungsrat beschlossenen und im Verkaufsprospekt angegebenen Wert liegt oder wenn besondere Umstände wie politische, wirtschaftliche oder militärische Notfälle vorliegen, die außerhalb der Kontrolle des

Verwaltungsrats sind; oder wenn der Verwaltungsrat angesichts der gegebenen Markt- oder sonstigen Bedingungen wie insbesondere Bedingungen, die die wirtschaftlich effiziente Betriebsfähigkeit des Teilfonds bzw. der Anteilklasse beeinträchtigen, im besten Interesse der Anteilhaber beschließt, dass der Teilfonds bzw. die Anteilklasse geschlossen werden sollte. In einem solchen Fall werden die Vermögenswerte des Teilfonds bzw. der Anteilklasse realisiert, die Verbindlichkeiten getilgt und die Nettoerlöse aus der Realisierung an die Anteilhaber anteilmäßig entsprechend ihren Anteilen am betroffenen Teilfonds bzw. ihren Anteilen der betroffenen Anteilklasse ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt hierbei im Gegenzug gegen Einreichung vom Verwaltungsrat angemessenerweise geforderter Erfüllungsnachweise. Diese Entscheidung wird den Anteilhabern vorschriftsgemäß mitgeteilt. Nach dem Datum, an dem die Auflösung eines Teilfonds oder einer Anteilklasse beschlossen wurde, werden keine Anteile mehr zurückgenommen.

Die Auflösung eines Teilfonds oder einer Anteilklasse muss grundsätzlich innerhalb einer Frist von neun Monaten ab dem Datum, an dem die Auflösung durch den Verwaltungsrat beschlossen wurde, durchgeführt werden. Kann die Auflösung eines Teilfonds oder einer Anteilklasse nicht vollständig innerhalb einer Frist von neun Monaten durchgeführt werden, ist bei der luxemburgischen Aufsichtsbehörde schriftlich ein Ausnahmeantrag zu stellen, in dem die Gründe dargelegt sind, warum die Auflösung nicht zum Abschluss gebracht werden kann.

Sobald innerhalb der neunmonatigen Frist oder danach der Abschluss der Auflösung des Teilfonds oder der Anteilklasse festgestellt wurde, werden alle restlichen Mittel, die nicht vor dem Abschluss der Auflösung von Anteilhabern beansprucht wurden, schnellstmöglich bei der *Caisse de Consignation* hinterlegt.

Die Gesellschaft kann gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 verschmolzen werden. Ist die Gesellschaft an einer Verschmelzung als übernehmender OGAW (im Sinne des Gesetzes von 2010) beteiligt, entscheidet einzig der Verwaltungsrat über die Verschmelzung und deren Inkrafttreten. Ist die Gesellschaft an einer Verschmelzung als übertragender OGAW (im Sinne des Gesetzes von 2010) beteiligt und existiert daher nach der Verschmelzung nicht mehr, muss das Datum des Inkrafttretens dieser Verschmelzung durch die Hauptversammlung der Anteilhaber gebilligt und beschlossen werden, wobei für diese Beschlussfassung keine Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit gelten und die einfache Mehrheit der bei dieser Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen ausreicht. Etwaige Contingent Deferred Sales Charges sind nicht als Rücknahmegebühren anzusehen und sind somit fällig.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, eine Verschmelzung (im Sinne des Gesetzes von 2010) mit einem Teilfonds entweder als übernehmender oder als übertragender OGAW mit (i) einem anderen bestehenden Teilfonds innerhalb der Gesellschaft oder einem anderen dem Gesetz von 2010 unterliegenden Teilfonds eines anderen luxemburgischen oder ausländischen Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren („OGAW“) oder mit (ii) einem neuen luxemburgischen oder ausländischem OGAW vorzunehmen und die Anteile des betroffenen Teilfonds in Anteile des neuen Teilfonds bzw. des neuen OGAW umzubenennen. Etwaige Contingent Deferred Sales Charges sind nicht als Rücknahmegebühren anzusehen und sind somit fällig.

Eine Anteilklasse kann auf Beschluss des Verwaltungsrats mit einer oder mehreren anderen Anteilklassen verschmolzen werden, wenn der Nettoinventarwert der Anteilklasse unter dem vom Verwaltungsrat beschlossenen und im Verkaufsprospekt angegebenen Wert liegt oder wenn besondere Umstände wie politische, wirtschaftliche oder militärische Notfälle vorliegen, die außerhalb der Kontrolle des Verwaltungsrats sind; oder wenn der Verwaltungsrat angesichts der gegebenen Markt- oder sonstigen Bedingungen wie insbesondere Bedingungen, die die wirtschaftlich effiziente Betriebsfähigkeit der Anteilklasse beeinträchtigen, im besten Interesse der Anteilhaber beschließt, dass die Anteilklasse verschmolzen werden sollte. Diese Entscheidung wird den Anteilhabern vorschriftsgemäß mitgeteilt. Jeder Anteilhaber der betroffenen Anteilklasse hat die Wahl, innerhalb einer vom Verwaltungsrat beschlossenen Frist (die jedoch mindestens einen Monat betragen muss, sofern nichts Gegenteiliges durch die Aufsichtsbehörden genehmigt und in besagter Mitteilung angegeben wird) die gebührenfreie Rücknahme seiner Anteile oder deren Umwandlung in Anteile einer nicht von der Verschmelzung betroffenen Anteilklasse zu beantragen. Etwaige Contingent Deferred Sales Charges sind nicht als Rücknahmegebühren anzusehen und sind somit fällig.

Eine Anteilklasse kann auf Beschluss des Verwaltungsrats in einen anderen Investmentfonds eingebracht werden, wenn besondere Umstände wie politische, wirtschaftliche oder militärische Notfälle vorliegen, die außerhalb der Kontrolle des Verwaltungsrats sind; oder wenn der Verwaltungsrat angesichts der gegebenen Markt- oder sonstigen Bedingungen wie insbesondere Bedingungen, die die

wirtschaftlich effiziente Betriebsfähigkeit der Anteilklasse beeinträchtigen, im besten Interesse der Anteilhaber beschließt, dass die Anteilklasse in einen anderen Fonds eingebracht werden sollte. Diese Entscheidung wird den Anteilhabern vorschriftsgemäß mitgeteilt. Jeder Anteilhaber der betroffenen Anteilklasse hat die Wahl, innerhalb einer vom Verwaltungsrat beschlossenen und in besagten Mitteilungen angegebenen Frist (die jedoch mindestens einen Monat betragen muss, sofern nichts Gegenteiliges durch die Aufsichtsbehörden genehmigt und in besagter Mitteilung angegeben wird) die gebührenfreie Rücknahme seiner Anteile zu beantragen. Etwaige Contingent Deferred Sales Charges sind nicht als Rücknahmegebühren anzusehen und sind somit fällig. Verleiht das Halten von Anteilen an einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen keine Stimmrechte, dann ist die Einbringung nur für die Anteilhaber der betroffenen Anteilklasse rechtlich bindend, die ausdrücklich ihre Zustimmung zu dieser Zuführung gegeben haben.

Sollte es nach Ansicht des Verwaltungsrats im Interesse der Anteilhaber der betroffenen Anteilklasse oder des betroffenen Teilfonds notwendig sein oder ist nach Ansicht des Verwaltungsrats eine Änderung der diese Anteilklasse oder diesen Teilfonds betreffenden wirtschaftlichen oder politischen Verhältnisse eingetreten, die eine Umstrukturierung der Anteilklasse oder des Teilfonds rechtfertigt, kann der Verwaltungsrat eine Umstrukturierung in der Form beschließen, dass eine Aufteilung in zwei oder mehr Anteilklassen bzw. Teilfonds erfolgt. Ein solcher Beschluss ist ebenfalls in der im vorstehenden Abschnitt beschriebenen Weise bekannt zu geben. Zusätzlich müssen Informationen bezüglich der zwei oder mehreren neuen Klassen oder Teilfonds angegeben werden. Diese Bekanntgabe hat mindestens einen Monat vor dem Datum zu erfolgen, an dem die Aufteilung effektiv wird, um es den Anteilhabern zu ermöglichen, die gebührenfreie Rücknahme ihrer Anteile zu beantragen, bevor die Aufteilung in zwei oder mehrere Klassen oder Teilfonds effektiv wird. Etwaige Contingent Deferred Sales Charges sind nicht als Rücknahmegebühren anzusehen und sind somit fällig.

## **SATZUNGSÄNDERUNG**

### Artikel 28

Diese Satzung darf durch eine Anteilhaberversammlung geändert werden, unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Mindestzahl zur Beschlussfähigkeit und Stimmenmehrheit, welche die Gesetze Luxemburgs vorsehen. Alle Änderungen, die die Rechte der Inhaber von Anteilen einer Klasse oder eines Teilfonds gegenüber denen einer anderen Klasse oder eines anderen Teilfonds tangieren, unterliegen den Beschlussfähigkeits- und Mehrheitsanforderungen jeder jeweils betroffenen Klasse bzw. jedes jeweils betroffenen Teilfonds.

## **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### Artikel 29

Alle Angelegenheiten, die durch diese Satzung nicht geregelt werden, werden nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1915 und des Gesetzes von 2010 geregelt.